

Fallbearbeitung: Grundrechtsverletzung

subjektiv-rechtliche Prüfung

Subjektiv-rechtliche Prüfung bedeutet, daß Ausgangspunkt der Betrachtung die Frage ist, ob ein subjektives Recht verletzt ist. Grundrechte sind subjektive Rechte.

A. Subjektiv-rechtliche Prüfung bei Eingriff durch Gesetz selbst

Verletzung des Grundrechts xy

1. Schutzbereich
2. Eingriff
3. Verfassungsmäßige Rechtfertigung
 - a) Einschränkungbarkeit
 - b) Formelle Rechtmäßigkeit des Gesetzes
 - aa) Gesetzgebungskompetenz
 - bb) Verfahren
 - cc) Form
(z.B. Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG)
 - c) Materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes
 - aa) Verhältnismäßigkeit
 - bb) weitere Schranken-Schranken der Grundrechte
 - (1) Bestimmtheitsgebot (sofern Anhaltspunkte ersichtlich)
 - (2) Rückwirkungsverbot/Vertrauensschutz (sofern Anhaltspunkte ersichtlich)
 - (3) Wesensgehaltgarantie, Art. 19 II GG (sofern Anhaltspunkte ersichtlich)
 - (4) Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes, Art. 19 I 1 GG
 - cc) alle übrigen inhaltlichen Anforderungen des höherrangigen Rechts
(ist das Gesetz aus irgendwelchen anderen Gründen nichtig, ist der Grundrechtseingriff mangels gültiger gesetzlicher Grundlage nicht gerechtfertigt.)

B. Subjektiv-rechtliche Prüfung bei Eingriff durch Rechtsanwendungsakt

Verletzung des Grundrechts xy

1. Schutzbereich
2. Eingriff
3. Verfassungsmäßige Rechtfertigung
 - a) Einschränkungbarkeit
 - b) **Rechtmäßigkeit des dem Eingriff zugrundeliegenden Gesetzes**
 - aa) Formelle Rechtmäßigkeit des Gesetzes (s.o. [A 3 b])
 - bb) Materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes (s.o. [A 3 c])
 - c) **Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung im Einzelfall**
 - aa) [Rechtsgrundlage (schon unter 3 b) genannt)]
 - bb) Voraussetzungen
 - (1) formell (Zuständigkeit, Verfahren, Form)
 - (2) materiell (Tatbestand)
 - cc) Rechtsfolge
gebunden/Ermessen

[Merken: Wird die **Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde** geprüft, ist beim Punkt 3 c) zu beachten, daß das BVerfG keine „Superrevisionsinstanz“ ist und es daher die Rechtsanwendung im Einzelfall nur auf eine *Verletzung spezifischen Verfassungsrechts* untersucht, vgl. BVerfGE 6, 32, 43. Deshalb ist im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde an dieser Stelle regelmäßig keine genaue Auslegung und Subsumtion des einfachen Rechts durchzuführen, sondern **nur Willkürverbot und Verhältnismäßigkeit eingehend zu untersuchen**. Ausnahmsweise ist jedoch bei einer sehr hohen Eingriffsintensität – z.B. Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe – die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts einer intensiven Überprüfung zu unterziehen, vgl. BVerfGE 83, 130, 145 f.]